

38. 1. Beziehen sich die §§. 350. 351 St.G.B.'s nur auf Kassenbeamte oder auf alle Beamten?

2. Setzt §. 351 St.G.B.'s voraus, daß der ungetreue Beamte die „Verwaltung“ von Geldern oder Sachen habe, zu deren Kontrolle er Rechnungen, Register oder Bücher aufzustellen, bezw. zu führen verpflichtet ist?

3. Fallen Unterschlagungen eines Landbriefträgers, zu deren Verdeckung er das zur Eintragung seiner Einnahmen bestimmte Annahmebuch unrichtig geführt hat, unter die Strafbestimmung des §. 351 St.G.B.'s?

St.G.B. §§. 350. 351.

Postgesetz vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347).

Postordnung vom 8. März 1879 (Centralblatt für das deutsche Reich 1879 Nr. 13).

Dienstanweisung für Landbriefträger vom 1. Mai 1882.

II. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1884 g. R. Rep. 130/84.

I. Landgericht Gnesen.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung einerseits der §§. 153. 263 St.P.D. und andererseits des §. 351 St.G.B.'s und des §. 270 St.P.D. rügt, ist begründet.

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte aus §. 350 St.G.B.'s wegen Unterschlagung im Amte in fünf Fällen zu einer Gesamtstrafe von neun Monat Gefängnis und einem Jahre Ehrverlust verurteilt. — — — Die Rüge der Verletzung des §. 351 St.G.B.'s, bezw. des §. 270 St.P.D. greift durch.

Bezüglich der Amtsunterschlagungen nimmt der Vorderrichter für erwiesen an, daß der Angeklagte als Landbriefträger im August und

September 1883 in seinem Landbestellbezirke Tremessen: 1. *M* 0,75 Erlös von Postwertzeichen, die ihm zum Verkaufe amtlich übergeben waren, 2. *M* 6,05 und 3. *M* 1,45, beide Beträge dem Gutzbefitzer Kellner gehörig, welcher ihm dieselben mit den bezüglichen Postanweisungen zur amtlichen Weitergabe an das Postamt Tremessen übergeben hatte, 4. *M* 0,05, dem Gutzbefitzer Fincd gehörig, welcher ihm dieselben als Nebengebühr für Aufgabe eines Packetes übergeben hatte, 5. *M* 2, demselben *cc* Fincd gehörig, welcher ihm dieselben mit noch *M* 3 zur Sammlung für Ischia übergeben hatte, sich rechtswidrig zugeeignet habe.

Auf Grund dieser Annahme gelangt der Vorderrichter zu der Schlußfeststellung, daß der Angeklagte zur gedachten Zeit am erwähnten Orte in fünf selbständigen Handlungen die vorbezeichneten, in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldbeträge unterschlagen habe.

Indem der Richter sodann zwar weiter für ermittelt erklärt, daß der Angeklagte in das ihm übergebene Annahmebuch, in welches er a. die Geldbeträge für Wertzeichen (oben unter Nr. 1), b. die Postanweisungsbeträge (oben unter Nr. 2 und 3), c. den Betrag der Sammlung für Ischia (oben unter Nr. 5) instruktionsgemäß einzutragen gehabt, in dem letzten Falle zu c. nur *M* 3 statt *M* 5 und die übrigen Beträge (zu a. und b.) gar nicht eingetragen habe, und dabei sich über die Notwendigkeit und bezw. die Bewirkung der Unterlassung der Eintragung der in dem Falle unter Nr. 4 erwähnten Nebengebühr von 5 Pfennig nicht ausläßt, hat er doch in allen fünf Fällen der festgestellten Unterschlagung im Amte gegen den Angeklagten nur den §. 350 St.G.B.'s, nicht aber auch den §. 351 a. a. D. zur Anwendung gebracht.

Er verlangt in Übereinstimmung mit dem Eröffnungsbeschlusse für die Anwendbarkeit des §. 351 a. a. D. eine „Verwaltung“ der Gelder oder Sachen und spricht eine solche den Landbriefträgern ab.

Letzteres begründet er näher dahin:

Nach den Instruktionsvorbemerkungen des Annahmebuches erfolge die Erteilung eines Posteinlieferungsscheines erst von der Postannahmestelle.

Wolle jemand die Eintragung des Geldes (bezw. der anderen dem Landbriefträger instruktionsgemäß übergebenen Sachen) selbst bewirken

oder kontrollieren, so habe der Landbriefträger das Buch zu diesem Behufe vorzulegen.

In jeder Kolonne quittiere bei jeder einzelnen Eintragung der Beamte der Postanstalt.

Die Eintragungen des Landbriefträgers hätten nur den Charakter tabellarischer Einzelberichte und gleichzeitiger Quittungsentwürfe, nicht den einer buchführenden Selbstkontrolle.

Der Angeklagte sei nicht Buchführungs-, sondern Transportbeamter.

Die „Verwaltung“ des Geldes (bezw. der anderen Sachen) beginne erst mit der Abnahme durch den Beamten der Einnahmestelle.

Diese nur gegen die Anwendung des §. 351 St.G.B.'s auf die fünf Amtsunterschlagungen des Angeklagten — welche ohne rechtsgrundfählichen Verstoß vom Vorderrichter festgestellt sind — gerichteten Gründe erscheinen nicht zutreffend.

Sie fußen offenbar auf dem Plenarbeschlusse des vormaligen preussischen Obertribunales vom 11. Dezember 1854 (Preuß. S.M. Bl. von 1855 S. 335), welcher einen mit Einziehung von Gerichtskosten beauftragten Gerichtsboten, wenn er eingezogene Kosten unterschlägt und in Beziehung auf diese Unterschlagung die ihm zugestellte Kosteneinziehungsliste unrichtig führt, nicht nach §. 325 preuß. St.G.B.'s für strafbar erachtete, weil diese Vorschrift eine „wirkliche Verwaltung“ von Geldern oder Sachen voraussetze, auf welche sich die Führung von Rechnungen, Registern oder Büchern beziehe; der Gerichtsbote aber, da er die eingezogenen Kosten nur zur Kasse abzuliefern habe, mit einer Verwaltung derselben sich nicht zu befassen habe, aus diesem Grunde auch die Kosteneinziehungsliste nicht zu den im §. 325 a. a. O. gedachten Rechnungen, Registern oder Büchern gehöre, sondern nur einen Komplex von Kosteneinziehungs-Berichten an die Kasse enthalte.

Zunächst setzt aber der §. 351 St.G.B.'s auf seiten des Beamten weder eine wirkliche Verwaltung von Geldern oder Sachen im civilrechtlichen Sinne, noch überhaupt irgend eine Verwaltung im weiteren, technischen Sinne voraus, wenn man darunter eine Thätigkeit begreift, welche über die bloße Vereinnahmung und Herausgabe, bezw. Ablieferung von Geldern oder Sachen hinausgehen muß.

Dafür sprechen gleichmäßig Wortlaut und Geist des Gesetzes.

Der §. 351 St.G.B.'s schließt sich eng an den §. 350 an, indem er das in letzterem vorgesehene „Vergehen“ der Amtsunterschlagung beim Vorhandensein der im §. 351 a. a. O. hervorgehobenen erschwerenden Umstände als Amts-„Verbrechen“ qualifiziert. Diese erschwerenden Umstände bestehen darin, daß der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung: 1. entweder: a. die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder b. unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt; 2. oder auf Fässern, Beuteln oder Packeten den Geldinhalt fälschlich bezeichnet haben muß. Im übrigen haben die §§. 350 u. 351 a. a. O. zu ihrer Anwendung die gleichen Erfordernisse; beide beziehen sich gleichmäßig auf alle Beamte, nicht etwa bloß auf Kassenbeamte; beide setzen die Unterschlagung von Geldern oder anderen Sachen voraus, welche der Beamte in amtlicher Eigenschaft „empfangen oder in Gewahrsam“ hat.

Der Wortlaut unterscheidet nicht, ob der Beamte die fraglichen Gelder oder Sachen nur einzunehmen und alsbald wieder abzuführen, oder aber im öffentlichen Interesse kürzere oder längere Zeit zu verwahren und mehr oder weniger selbständig als Kassenbeamter, oder in sonstiger amtlicher Eigenschaft zu verwalten gehabt hat.

Der §. 351 a. a. O. hebt, wie bemerkt, die erschwerenden Umstände „in Beziehung auf die Unterschlagung“, d. h. in Beziehung auf die im §. 350 a. a. O. charakterisierte Unterschlagung, hervor, verlangt also an sich keine andere Qualifikation des Beamten, als der §. 350, welcher letztere nur einen Beamten voraussetzt, welcher Gelder oder Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hatte, unterschlägt.

Diese Qualifikation genügt auch für die oben gedachte zweite Hauptalternative der erschwerenden Momente, nämlich die fälschliche Bezeichnung des Geldinhaltes auf Fässern, Beuteln oder Packeten, welche im Gesetze durch Wiederholung der Worte: „in Beziehung auf die Unterschlagung“ von der ersten Hauptalternative, nämlich von dem Falle der unrichtigen Buchführung *ic* getrennt ist und eine Einschränkung auf eine Verwaltung von Geldern oder Sachen nicht im Sinne haben kann, wie schon aus der allgemeinen Fassung: „auf Fässern, Beuteln oder Packeten“, welche von der Notwendigkeit irgend einer

naheren dienftlichen Beziehung des Beamten zu diesen Fassern, Beuteln und Packeten abfieht, erhelt.

Ebensowenig ist aus der allgemeinen Beziehung, in welche das Gesetz den ungetreuen Beamten zu den von ihm unrichtig gefuhrten, verfalschten oder unterdruckten, zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Registern oder Buchern setzt, das Erfordernis einer Verwaltung der unterschlagenen Gelder oder Sachen, welche uber den Empfang und die alsbaldige Ablieferung hinausgeht, auf seiten des Beamten zu folgern, wenn auch dieser Fall einen Beamten voraussetzt, der fortlaufend Einnahmen und Ausgaben zu machen und zur Eintragung oder Kontrolle derselben Bucher zu fuhren hat. Denn es lassen sich selbst wirkliche Kassenbeamte denken, deren Verwaltung sich auf die Einnahme und sofortige Abfuhrung von Geldern beschrankt.

Weshalb ferner der Beamte der „Postannahmestelle“, welcher Geldbriefe anzunehmen und unverzuglich weiter zu befordern hat, nicht der Strafe aus §. 351 a. a. O. unterliegen soll, wenn er Geldbriefe unterschlagt und das uber die Einlieferung von Geldbriefen zu fuhrende Annahmebuch unrichtig fuhrt, ware nicht abzusehen. Daß dieser Fall, in welchem von einer anderen Verwaltung, als sie in der Annahme und alsbaldigen Verausgabung zu finden, keine Rede ist, unter den §. 325 preuß. St.G.B.'s zu subsumieren ist, wurde auch von dem preußischen Obertribunale anerkannt.

Vgl. Oppenhoff, Rechtspr. des preuß. Obertribunales Bd. 3 S. 470.

Hochstens ist zuzugeben, da die Vorlegung von Abschlussen, Auszugen oder Belagen, betreffend die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bucher meist — wenn auch keineswegs immer — bei wirklichen Kassenverwaltungen vorkommen wird. Daraus allein jedoch einen Ruckschlu darauf zu machen, da eine derartige Verwaltung vom Gesetze stets und insbesondere auch in den beiden anderen selbstandigen Alternativen vorausgesetzt werde, erscheint um so weniger moglich, als einer solchen Annahme die oben erorterte allgemeine Fassung der beiden anderen Alternativen widerspricht.

Auch die Entstehungsgeschichte der §§. 350. 351 St.G.B.'s unterstutzt die Ansicht, da zu ihrer Anwendung auf seiten des Beamten

eine Kassenverwaltung oder überhaupt eine anderweite, über Empfang und sofortige Ablieferung hinausgehende Verwaltung der unterschlagenen Gelder oder Sachen nicht erfordert wird.

Wie diese Strafbestimmungen in den §§. 324. 325 St.G.B.'s für den preußischen Staat vom 14. April 1851, so haben letztere Vorschriften in den §§. 418 flg. preuß. A.L.R.'s II. 20 ihre historische Grundlage. Das Allgemeine Landrecht unterschied eigentliche Kassenbeamte und solche Offizianten, welche zwar nicht als Rendanten oder Kassuratoren angestellt sind, aber für das beste der Kasse zu sorgen, oder vermöge ihres Amtes Gelder zur Kasse zu liefern haben. Während die Unterschlagungen und Veruntreuungen der letzteren Offizianten in den §§. 443 flg. a. a. D. mit geringerer Strafe bedroht sind, sollten die eigentlichen Kassenbedienten, welche sich Veruntreuungen gegen die ihnen anvertraute Kasse durch wissentliche Entziehung von Kassengeldern und Verschreibungen zu Schulden kommen ließen, nach den §§. 420 flg. a. a. D. härter bestraft werden. Der §. 423 a. a. D. bestimmte sodann:

„Hat der Kassenbediente, um den gemachten Defekt zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extrakten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen: so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.“

Diese landrechtlichen Vorschriften wurden bei den Vorarbeiten zum preußischen Strafgesetzbuche insofern für mangelhaft gehalten, 1. als sie zwischen eigentlichen Kassenbedienten und solchen Beamten unterschieden, welche, ohne wirklich bei einer Kasse angestellt zu sein, nur für das beste derselben zu sorgen hatten; 2. als sie nur von Kassengeldern, d. h. von solchen, welche entweder in einer öffentlichen Kasse aufbewahrt werden, oder in eine solche fließen sollen, und überhaupt nur von Geldern (bezw. Verschreibungen), und nicht auch von Sachen überhaupt handelten.

Vgl. Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten T. 2 S. 689.

Demgemäß wurden in das preußische Strafgesetzbuch folgende Strafbestimmungen aufgenommen:

§. 324. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 325. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von 3 bis zu 10 Jahren.

Diese Vorschriften sind, abgesehen von den Strafen, fast wörtlich in die §§. 350. 351 R.St.G.B.'s übernommen.

Bemerkt mag nur werden, daß, während im §. 325 preuß. St.G.B.'s der Fall der fälschlichen Bezeichnung des Geldinhaltes auf den Fässern etc. in unmittelbare Verbindung mit den beiden anderen Alternativen der unrichtigen Buchführung, bezw. Vorlegung unrichtiger Abschlüsse gebracht war, diese Verbindung im §. 351 R.St.G.B.'s durch Weglassung des bestimmten Artikels „den“ vor dem Worte: „Fässern“ und Wiederholung der Worte: „in Beziehung auf die Unterschlagung“ gelöst zu sein scheint.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß schon das preuß. Strafgesetzbuch das Amtsverbrechen der Unterschlagung, welches das allgemeine Landrecht auf Kassenbeamte und Kassengelder beschränkte, auf alle Beamte und alle Sachen, welche diese in amtlicher Eigenschaft empfangen und unterschlagen, ausgedehnt hat. Dagegen steht der Annahme, daß für das qualifizierte, mit Fälschung verbundene Amtsverbrechen der Unterschlagung das Erfordernis zwar nicht einer wirklichen Kassenverwaltung, wohl aber einer anderen, letzterer ähnlichen oder konformen Verwaltung aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes in das preuß. Strafgesetzbuch übernommen sei, schon die Erwägung entgegen, daß der §. 423 II. 20. A.L.R.'s nur Kassenbediente, das heißt solche Beamte, welchen die „Verwaltung einer Kasse“ anvertraut war, im Auge hatte, von einer „anderen“ Verwaltung aber überhaupt nicht sprach.

Dazu kommt, daß jedenfalls das Reichsstrafgesetzbuch neben der Fälschung der Rechnungen u auch die Fälschung der Geldbezeichnungen auf Fässern, Beuteln oder Packeten als selbständiges, auf buchführende Beamte nicht beschränktes erschwerendes Moment aufgestellt hat, bei welchem von einer Verwaltung, als von einer notwendigen gesetzlichen Voraussetzung, keinesfalls die Rede sein kann, und daß es kaum erklärlich sein würde, wenn das Gesetz für die eine Art der Fälschung, nicht aber für die andere, noch das Vorhandensein einer besonders qualifizierten Verwaltung als wesentliches Strafmoment hätte erfordern wollen.

Es würde auch an jedem Kriterium dafür fehlen, wie diese Verwaltung eigentlich beschaffen sein müsse, da das Erfordernis der Kasernenverwaltung zweifellos schon vom preuß. Strafgesetzbuche beseitigt wurde. Das nur aufgestellte negative Requisit, daß die Verwaltung nicht bloß auf Annahme und Ablieferung von Geldern oder anderen Sachen beschränkt sein dürfe, entbehrt jeden haltbaren Grundes.

Allerdings ist die Ansicht aufgestellt, daß der Begriff der Buchführung im §. 351 R.St.G.B.'s die Führung solcher Bücher erheische, welche einerseits dazu bestimmt sind, die betreffenden einzutragenden Geschäfte in ihrem fortlaufenden Zusammenhange zu kontrollieren, sodas sie nicht bloß augenblicklich, sondern bleibend und auch für die Zukunft ein Mittel darbieten, den bisherigen Geschäftsbetrieb und sein Resultat im einzelnen, wie im ganzen zu prüfen, und welche andererseits wegen dieses fortlaufenden Zusammenhanges dem eintragenden Beamten die Möglichkeit gewähren, von ihm begangene Unterschlagungen durch Fälschungen früherer oder späterer Stellen der Bücher zu verdecken.

Aber wenn man auch das Requisit einer solchen Buchführung anerkennen wollte, so würde daraus doch nicht folgen, daß eine fortlaufende Buchführung ihren wesentlichen Charakter dadurch verliere, daß sich die Aufzeichnungen des Beamten als Einzelberichte über die Erledigung aufgetragener Geschäfte darstellen, und daß diese Aufzeichnungen einer mehr oder minder häufigen Kontrolle seitens der Dienstbehörde unterliegen. Denn im Grunde sind alle Eintragungen, welche der Beamte über Einnahmen und Ausgaben in seine Bücher macht, Berichte, welche er der vorgesetzten Behörde über seine Dienstthätigkeit erstattet; und wenn auch jede derartige Aufzeichnung alsbald nach Erledigung des aufgetragenen Geschäftes von der Behörde kontrolliert

würde, so würde die Aufzeichnung damit noch nicht einen bloß vorübergehenden Wert erhalten. Sie hat vielmehr, namentlich bei Refutationen, welche infolge verübter Unterschlagungen hinterher ergehen, auch nach geübter Kontrolle ihren Wert, und sie kann hinterher verfälscht und unterdrückt werden, was bei Spezialberichten, die nicht in Bücher niedergelegt, sondern zu Akten erstattet werden, nicht ausführbar ist.

Daß das Reichsstrafgesetzbuch, trotz der durch den gedachten Plenarbeschluß des preuß. Obertribunales begründeten Praxis der preussischen Gerichte, die Vorschriften des preuß. Strafgesetzbuches ohne wesentliche Abänderungen adoptierte, kann nicht für erheblich erachtet werden, da die hier vertretene Auffassung des Gesetzes eine Änderung der Wortform desselben nicht erheischte.

Wohl aber fällt für diese Auffassung wesentlich ins Gewicht, daß, wenn der Plenarbeschluß für seine Rechtsauffassung geltend machte, die Verletzung des besonderen Vertrauens, welches bei einer wirklichen Verwaltung in den Beamten gesetzt werde, sei der Grund für die bei der qualifizierten Unterschlagung so erheblich erhöhte Strafe, dieses Argument jedenfalls dadurch wesentlich an Bedeutung verloren hat, daß, während der §. 325 preuß. St.G.B.'s ein Strafminimum von drei Jahren Zuchthaus mit Ausschluß mildernder Umstände bestimmte, der §. 351 R.St.G.B.'s nicht bloß das Minimum der ordentlichen Strafe auf einjährige Zuchthausstrafe reduzierte, sondern nunmehr auch die Annahme mildernder Umstände und bei deren Vorhandensein die Festsetzung einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe gestattete.

Werden diese Grundsätze auf den hier untergebenen Fall angewendet, so kann die Subsumtion der vom Vorderrichter festgestellten Unterschlagungen unter §. 351 R.St.G.B.'s nicht zweifelhaft sein.

Die hier interessierenden amtlichen Verhältnisse der Landbriefträger sind nach Inhalt der, auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 vom Reichskanzler erlassenen, Postordnung vom 8. März 1879, der hierzu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen, der allgemeinen Dienstamweisungen für Post und Telegraphie, insbesondere der speziellen Dienstamweisung für Landbriefträger vom 1. Mai 1882, sowie endlich der gedruckten Vormerkungen zu den Annahmebüchern der Landbriefträger,

vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich, Jahrg. 1879 Nr. 13; Allg.

Dienstamweisung für Post und Telegraphie, zusammengestellt von
 Schrauff,
 folgende:

„Der Landbriefträger ist dem Vorsteher derjenigen Postanstalt, bei welcher er beschäftigt ist, untergeordnet.“

„Beim Antritte seines Bestimmungsganges werden ihm die zu bestellenden Gegenstände gegen Quittungsleistung auf Grund des Bestimmungsbuches durch den abfertigenden Postbeamten übergeben.“

(§. 11 der Dienstamweisung vom 1. Mai 1882.)

„Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtesortes oder zur Bestimmung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten

Postamweisungen,

Nachnahmesendungen,

Sendungen mit Wertangabe,

Päckete, wenn daraus keine Unzuträglichkeiten entstehen.

(§. 24 Nr. 3 der Postordn. vom 8. März 1879, Zuf. Nr. 100 zu §. 33 der Dienstamweisung vom 1. Mai 1882, Vormerk. zu den Annahmehüchern.)

„Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein „Annahmehuch“ mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen, Postamweisungen, gewöhnliche Päckete und Nachnahmesendungen einzutragen hat.“

„Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt.“

„Die Erteilung des Einlieferungsscheines über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen und Postamweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt. Der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange zu überbringen.“

„Dieselben Grundsätze gelten auch in betreff der bei Nachnahmesendungen nach §. 18 Abs. 4 Anwendung findenden Bescheinigung.“

(§. 24 Nr. 5 der Postordn. a. a. D., §. 33 der Dienstamweis. a. a. D., Vormerk. a. a. D.)

„Ebenso muß in den Fällen, wo der Landbriefträger eine Einschreibsendung, eine Postamweisung, oder eine Sendung mit Wertangabe dem Empfänger auf demselben Bestimmungsgange behändigt,

auf welchem er den Gegenstand vom Absender erhalten hat, der Einlieferungsschein von dem Beamten der Annahmestelle der Postanstalt „auf Grund der Eintragung in dem Annahmebuche“ ausgestellt werden.“

(Vormerk. a. a. D.)

„Für die von den Landbriefträgern eingesammelten Pakete, Postanweisungen ꝛ kommt außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pfennig, welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.“

„Die Nebengebühr ist vom Landbriefträger bei jeder einzelnen Sendung im Annahmebuche zu vermerken.“

(§. 24 Nr. 6 der Postordn. a. a. D., Zus. 100 zu §. 33 der Dienstanweis. a. a. D.)

„Der Landbriefträger hat auf den Bestimmungsgängen stets einen angemessenen Vorrat von Freimarken, gestempelten Postkarten, Postanweisungen und Briefumschlägen mitzunehmen und dieselben an die Korrespondenten im Falle eines Verlangens zu den festgesetzten Preisen kaufweise zu überlassen.“

„Auch die Beträge hierfür hat er unmittelbar nach der Übergabe an ihn einzeln in das Annahmebuch einzutragen.“

(§. 36 der Dienstanweis. vom 1. Mai 1882, Vormerk. a. a. D.)

„Das Annahmebuch ist von dem Landbriefträger nach der Rückkehr von jedem Bestimmungsgange dem abfertigenden Beamten der Postanstalt vorzulegen und sind dabei diejenigen Briefe und sonstigen Gegenstände abzuliefern, welche unbestellbar geworden, oder unterwegs eingesammelt und auf dem Umwege nicht zu bestellen gewesen sind.“

„Dann findet auf Grund des Buches die Abrechnung mit dem Landbriefträger in dem Rechnungsbuche statt, aus welchem sich die Schuld desselben an die Postkasse ergeben soll.“

(Überschrift der Vormerk. zu den Annahmebüchern; §§. 12. 37 der Dienstanweisung vom 1. Mai 1882.)

Bezüglich der oben unter Nr. 5 hervorgehobenen Sammlung für Ischia endlich hatte die oberste Postbehörde mittels Postamtsblattverfügung vom 13. August 1883 vorgeschrieben, „daß die Landbriefträger die in Orten ohne Postanstalt (wozu der hier fragliche Ort Lubin gehört) ihnen zugehenden Ischia-Beiträge in Empfang nehmen und an die vorgesezte Postanstalt abliefern sollten.“

Demzufolge find auch Blatt 34/35 des Annahmebuches des Angeklagten M 3 Beitrag des Finc in Lubin eingetragen.

Nach diesen Vorschriften war das dem Angeklagten amtlich übergebene paginierte Annahmebuch zur fortlaufenden Eintragung und Kontrolle der Einnahmen des Angeklagten auf feinen dienftlichen Befteftungsgängen beftimmt. Es ftellte das Journal dar, welches der Reihe nach alle einzelnen dem Angeklagten auf feinem Umgange übergebenen Gelbbeträge und fonftigen Sendungen nachweifen folte, und bildete das Mittel, feine Gefchäftsführung auf dem Postamate im einzelnen und im ganzen zu kontrollieren.

Nach dem oben grundsätzlich ausgeführten ift es gleichgültig, daß der Angeklagte die auf feinem Befteftungsgange empfangenen Gelder und Sachen alsbald auf diefem Gange an die Adreffaten, oder nach diefem Gange an die Poftanftalt abzuliefern, mit einer weiteren Verwaltung aber fich nicht zu befaflen hatte; und kann es deshalb auf fich beruhen, ob ihm nicht bezüglich der zum Verkaufe eingehändigten Poftfreimarken ic fogar eine Verwaltung im Sinne des mehrerwähnten Plenarbefchluffes oblag.

Ebenfo unerheblich ift es, daß das dem Angeklagten übergebene Annahmebuch nach jedem beendigten Umgange dem Abfertigungsbeamten zur Kontrolle und Abrechnung vorzulegen war, zumal es bis zu feiner vollen Ausfüllung, wozu es bei feinem Inhalte von 62 Seiten jedenfalls eines größeren Zeitraumes bedurfte, in den Händen des Angeklagten verblieb, fodafß diefer volle Gelegenheit hatte, auch noch fpäter beliebige Fälfchungen vorzunehmen, z. B. nachträglich Gelder, die er auf dem Umgange empfangen und an der Annahmefte abzuführen gehabt, aber unterfchlagen hatte, behufs Ausweifes bei fpäteren Reklamationen in das Buch über der Unterfchrift des quittierenden Poftbeamten einzutragen, wie er auch hinterher das Buch ganz unterdrücken konnte.

Für den gedachten Zweck des Annahmebuches ift es endlich einflußlos, daß die Eintragungen auch von den Abfendern bewirkt werden konnten, und daß die Einlieferungsfcheine nicht von den Landbriefträgern, fondern von den Beamten der Poftanftalt auszufertigen find.

Wollte man aus letzterem Umftande auch die Folgerung ziehen, daß die von dem Angeklagten auf feinem Befteftungsgange angenommenen Sachen und Gelder erft nach ihrer Ablieferung an die Poftanftalt für Poft-einnahmen zu gelten haben, die erft von da ab der

Kontrolle durch die bei der Postanstalt selbst geführten Bücher unterliegen, so ist dies doch für die Anwendung des §. 351 R.St.G.B.'s nicht entscheidend, da es hierfür nur darauf ankommt, ob das Annahmebuch zur Eintragung und Kontrolle der von dem Angeklagten bewirkten Einnahmen, nicht der Einnahmen der Postanstalt, bestimmt ist.

Ergeben die angeführten postalischen Vorschriften, daß der Angeklagte die nach der erstrichterlichen Feststellung in amtlicher Eigenschaft empfangenen und demnächst von ihm unterschlagenen, oben unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Geldbeträge instruktionsmäßig in sein Annahmebuch hätte eintragen müssen; und hat der Angeklagte in dem Falle zu 5, anstatt der empfangenen *M* 5 nur die Summe von *M* 3, die übrigen Geldbeträge der Fälle zu 1—4 aber gar nicht eingetragen, so würde der Thatbestand der wiederholten qualifizierten Amtsunterschlagung im Sinne der §§. 351. 74 R.St.G.B.'s gegen ihn vorliegen, für welche die Schwurgerichte zuständig sind (§§. 80. 73 Nr. 2 G.V.G.'s).

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil in seinem ganzen Umfange aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, bezüglich der Beschlußfassung gemäß §. 270 St.P.D., an die erste Instanz zurückgewiesen werden.